

BVGer D-3127/2025 vom 30. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3127_2025

FR: TAF D-3127/2025 du 30 juin 2025

IT: TAF D-3127/2025 del 30 giugno 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz

D-3127/2025 Seite 6 teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Angesichts der familiären Verbindung wird das Verfahren mit den Beschwerdeverfahren von D._____ (D-3370/2025) und C._____ (D-3383/2025) antragsgemäss koordiniert behandelt. Die Urteile ergehen zeitgleich und mit demselben Spruchgremium.

E. 2

Hinsichtlich des Prozessgegenstands ergibt sich aus den Beschwerdeanträgen und deren Begründung, dass sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung richtet. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden und die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens. Es ist somit einzig zu prüfen, ob das SEM die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden zu Recht bejaht hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde. Angesichts der koordinierten Verfahrensbehandlung (vgl. E. 1.3) wird über die Beschwerde jedoch nicht in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG), sondern im ordentlichen Spruchgremium. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-3127/2025 Seite 7 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.1

Von den Beschwerdeführenden wird weder eine Unzulässigkeit behauptet, noch ergeben sich entsprechende Hinweise aus den Akten.

E. 5.2.2

Das SEM hat mit Verfügung vom 28. März 2025 rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement und das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK sind folglich nicht anwendbar. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Georgien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und von Art. 3 FoK ersichtlich. Auch die dortige allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug ist somit zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen zu beachtenden Gesichtspunkt. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.1

Das SEM erachtet den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als zumutbar. Es wird auf die entsprechenden ausführlichen Erwägungen in der Verfügung verwiesen (vgl. Verfügung vom 28. März 2025 III/Ziff. 2 [S. 7-10]).

D-3127/2025 Seite 8

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Wegweisungsvollzug sei nicht zumutbar. Sie bringt in den Beschwerdeeingaben zusammengefasst vor, sie habe vom georgischen Sozialdienst zwar Unterstützung erhalten, aber der Betrag von monatlich 220 bis 270 Lari pro Person habe nicht ausgereicht, um die medizinischen Ausgaben für sich und B._____ zu decken. Sie habe in Georgien kein tragfähiges Beziehungsnetz. Ihre Schwester J._____ sei mittlerweile in M._____ emigriert und zur Freundin der Mutter, bei der sie vor der Ausreise gewohnt hätten, habe sie keinen Kontakt mehr. Ihr Bruder studiere in K._____ und könne sie nicht finanziell unterstützen. Ohne Unterstützung bei der Kinderbetreuung sei für sie als alleinerziehende Mutter eine Rückkehr ins Berufsleben praktisch ausgeschlossen. Zur Behandlung der (...) von B._____ würden die hiesigen Ärzte den Wirkstoff (...) empfehlen, welcher in Georgien nicht vorhanden sei. Therapeutische Behandlungen seien dort zwar möglich, aber ein rein psychotherapeutischer Ansatz ohne Medikation sei weniger erfolgversprechend als eine kombinierte Therapie. Zudem seien therapeutische Einrichtungen vor allem in Städten wie Tiflis zu finden, wo die Mietkosten hoch seien. Es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es ihr ohne soziales Netzwerk und ausreichende finanzielle Mittel möglich sein würde, sich in einer Stadt wie Tiflis oder Kutaisi niederzulassen und dort eine Existenz aufzubauen. Das «Universal Health Care Program» (UHCP) decke medizinische Basisleistungen ab. Bei Leistungen, die erstatet würden, würden zudem Höchstgrenzen gelten. Bei einer Rückkehr nach Georgien wäre sie zudem erheblich psychisch belastet. Ein Gefühl des Scheiterns würde das Risiko einer erneuten depressiven Episode und suizidaler Gedanken erhöhen. Schliesslich sei die familiäre Abhängigkeit nicht weiter geprüft worden. Ihre Mutter leide unter depressiven Symptomen, was sie bei der Betreuung von C._____ einschränke. Sie (die Beschwerdeführerin) unterstütze C._____ hierzulande bei Terminen und Übersetzungen. Sie engagiere sich auch ehrenamtlich. B._____ sei in das hiesige Schulsetting gut integriert. Ein Wohnortswechsel würde eine emotionale Destabilisierung mit sich bringen.

E. 5.3.3

Eine Rückkehr nach Georgien gilt in der Regel als zumutbar (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, Stand 1. Januar 2024 [AsylV 1, SR 142.311]). Vorliegend sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

D-3127/2025 Seite 9

E. 5.3.3.1

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine sehr gute Ausbildung (Universitätsstudium [...]), Arbeitserfahrung als (...) in einer (...) und Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Deutsch).

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass für einen alleinerziehenden Elternteil die Alltagsbewältigung mit der Koordinierung von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung generell und im Besonderen mit einem Kind mit einer (...) herausfordernd ist. Laut der Beschwerdeführerin hat B. _____ vor der Ausreise aus Georgien aber bereits den Kindergarten besucht. Mittlerweile ist er im schulpflichtigen Alter und folglich mehrere Stunden ausser Haus. In Bezug auf die bei B. _____ diagnostizierte (...) (vgl. Berichte Kinder- und Jugendpsychiatrie L. _____ vom 4. November 2024 und 12. November 2024 [SEM-Akte { ... }-42 S. 7-10] sowie 6. Mai 2025 [Beschwerdeergänzung vom 12. Mai 2025 {Beilage 2}]) hat das SEM detailliert aufgezeigt, dass in Georgien Sonderunterricht für Kinder mit Beeinträchtigungen möglich ist und in lizenzierten Schulen (bspw. in Tiflis und Kutaissi) auch Sondersettings im Sinne von Kleinklassen mit psychologischer Betreuung und persönlicher Begleitung der Kinder vorhanden sind, unter Kostenübernahme durch den Staat (vgl. Verfügung vom 28. März 2025 S. 9-10). Von der Beschwerdeführerin ist auch als alleinerziehender Mutter eines Kindes mit einer (...) zu erwarten, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Georgien wieder eine Stelle sucht, und es darf davon ausgegangen werden, dass sie mit ihrem guten Bildungshintergrund und der vorzuweisenden Arbeitserfahrung in der Lage sein wird, ein Auskommen zu generieren. Ihre Angabe, Unterstützungsleistungen erhalten zu haben, und der am 20. Juni 2025 eingereichte entsprechende Beleg zeigen zudem, dass sie Zugang zu den heimatischen Sozialbehörden hat. Es liegt an der Beschwerdeführerin, bei Bedarf wieder Unterstützung bei den heimatischen Behörden zu beantragen. Ebenso wäre es an ihr, vom Kindsvater – nötigenfalls mit anwaltlicher Hilfe – Unterhaltszahlungen für B. _____ einzufordern. Nachdem die Beschwerdeführerin – abgesehen von einem eineinhalbjährigen Aufenthalt in H. _____ – ihr ganzes Leben in Georgien verbracht hat, ist anzunehmen, dass durchaus soziale Anknüpfungspunkte vorhanden sind, gerade in F. _____, wo sie während des Studiums und erneut vor der Ausreise bereits mehrere Jahre gelebt habe und zuletzt von einer Freundin der Mutter mit Obdach und Geld unterstützt worden sei. Nachdem die Beschwerde von D. _____ gegen die vom SEM verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen wird, wird D. _____ die Schweiz verlassen müssen. Folglich können die Beschwerdeführerin und ihre Mutter D. _____ sich bei einer gemeinsamen Rückkehr nach Georgien auch gegenseitig bei der Reintegration unterstützen.

D-3127/2025 Seite 10

E. 5.3.3.2

Hinsichtlich der medizinischen Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von

einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Bei der Beschwerdeführerin wurden im September 2022 eine Anpassungsstörung mit depressiven Symptomen und eine mittelschwere depressive Episode diagnostiziert. Im Mai 2023 habe sie Lebensüberdrussgedanken gehegt, wobei sie sich von diesen habe distanzieren könne. Ihr wurden schlaffördernde und beruhigende Medikamente verschrieben und ihr Gesundheitszustand habe sich stabilisiert (vgl. zuletzt Bericht Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie L._____ vom 29. November 2024 [SEM-Akte {...}-42 S. 3-6]). Georgien verfügt über ein gut qualifiziertes Gesundheits- und Krankenversicherungssystem und psychische Erkrankungen sind dort adäquat behandelbar (vgl. etwa Urteile des BVGer D-1563/2024 vom 19. April 2024 E. 8.2 und D-1708/2020 vom 3. März 2022 E. 6.5). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Heimatland im Bedarfsfall adäquate medizinische Versorgung findet. Ihren Angaben zufolge war sie dort auch bereits wegen stressbedingter Depressionen in Behandlung, was zeigt, dass sie Zugang zum Gesundheitssystem hatte. Bezüglich der von ihr in der Beschwerde angetönten Angst vor dem Wiederkehren von Lebensüberdrussgedanken ist festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem

D-3127/2025 Seite 11 Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist bei der Vollzugsorganisation mit angemessener Vorbereitung Rechnung zu tragen. Die Behandlung des bei B._____ im Säuglingsalter diagnostizierten (...) wurde vor mehreren Jahren erfolgreich abgeschlossen. Weitere diesbezügliche Nachkontrollen sind in Georgien möglich. Des Weiteren ergibt sich aus den Akten, dass B._____ hierzulande seit August 2023 in kinderpsychiatrischer Behandlung ist; diagnostiziert wurden eine ausgeprägte einfache (...), eine expressive (...) sowie eine nichtorganische (...) ([...]). Es wurde eine medikamentöse Behandlung mit dem Wirkstoff (...) implementiert und die Weiterführung von Sonderbeschulung, psychiatrischer Begleitung, Psychoedukation, Gruppenangebot zur Stärkung sozialer Kompetenzen und Zusammenarbeit mit Logopädie und Ergotherapie empfohlen (vgl. Berichte Kinder- und Jugendpsychiatrie L._____ vom 4. November 2024, 12. November 2024 [SEM-Akte {...}-42 S. 7-10] und 6. Mai 2025 [Beschwerdeergänzung vom 12. Mai 2025 {Beilage 2}]). Laut dem Bericht vom 6. Mai 2025 seien deutliche Lernfortschritte sichtbar. Gemäss Abklärungen des SEM verfolgt das georgische Gesundheitswesen bei (...) einen therapeutischen Ansatz ohne Verschreibung von Medikamenten mit dem Wirkstoff (...). Die therapeutische Behandlung umfasse u. a. die psychologische Betreuung und Begleitung betroffener Kinder und die Zusammenarbeit mit Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Nebst Sonderunterricht seien auch Sondersettings in Kleinklassen möglich (vgl. ausführliche Darlegung in der Verfügung vom 28. März 2025 S. 9-10). Somit ist auch hinsichtlich dieses Krankheitsbilds davon auszugehen, dass die medizinische (Weiter-)Versorgung von B._____ in Georgien möglich ist. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die (...) von B._____ sollte weiterhin in der Schweiz mittels kombinierter Therapie behandelt werden, ist festzuhalten, dass der EGMR grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat anerkennt, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich), und es ist nicht davon auszugehen, B._____ wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der

Schweiz gewährleistet werden könnte. Der Wunsch der Beschwerdeführerin auf eine (noch bessere) medizinische Betreuung ihres Sohnes in der Schweiz ist nicht entscheidend. Auch wenn im Heimatland ein anderer Therapieansatz verfolgt wird und allenfalls gewisse Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz in Kauf zu nehmen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Hinsichtlich der Finanzierung einer notwendigen Behandlung hat das SEM zudem zutreffend auf das staatlich finanzierte allgemeine

D-3127/2025 Seite 12 Gesundheitsprogramm UHCP und das Bestehen staatlicher Unterstützungsangebote für Armutsbetroffene in Georgien hingewiesen. Des Weiteren hat es auch bereits die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe erwähnt (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 5.3.3.3

Auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist der Wegweisungsvollzug vorliegend nicht unzumutbar. Bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) sind unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). B._____ ist erst (...) Jahre alt, hält sich noch nicht sehr lange in der Schweiz auf und es ist nicht von einer nennenswerten, dem Vollzug entgegenstehenden Integration auszugehen. Die wesentliche Sozialisierung ist in Georgien erfolgt. Dort hat B._____ bereits den Kindergarten besucht und er ist mit der georgischen Sprache und Kultur vertraut. Aufgrund seines jungen Alters ist er in erster Linie an seiner Mutter orientiert und er kann mit ihr – seiner primären Bezugsperson – in sein Heimatland zurückkehren. Aufgrund der Aktenlage und unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zur schulischen Integration und therapeutischen Behandlung von Kindern mit (...) in Georgien (vgl. E. 5.3.3.1 und 5.3.3.2) kann davon ausgegangen werden, dass die Zukunftsaussichten von B._____ im Heimatland intakt sind. In diesem Zusammenhang bleibt abschliessend anzumerken, dass aus der KRK kein Anspruch auf einen Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1306/2024 vom 7. März 2024 E. 8 m.w.H.).

E. 5.3.3.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit insgesamt betrachtet nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden in Georgien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die

D-3127/2025 Seite 13 als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen und B._____ über einen abgelaufenen georgischen Reisepass. Es obliegt der Beschwerdeführerin, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen (weiteren) Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG – ungeachtet der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden – nicht erfüllt sind. Folglich ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-3127/2025 Seite 14 (Dispositiv nächste Seite)

D-3127/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.